

XI. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

948 / A.B.
 zu 923 / J.
 Präs. am 20. Dez. 1968

Uo

Zl. 22.141 - PrM/68

12. Dezember 1968

Parlamentarische Anfrage an
 die Bundesregierung (Nr. 923/J)
 betreffend eine Verletzung des
 Rundfunkgesetzes

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Alfred MALETA,

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat PROBST, WEIKHART, GRATZ, SKRITEK und Genossen haben am 23. Oktober 1968 unter Nr. 923/J an die Bundesregierung eine Anfrage betreffend eine Verletzung des Rundfunkgesetzes durch den Generalintendanten des Österreichischen Rundfunks gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Das Einigungsamt Wien hat in der Begründung seines Bescheides vom 24. Mai 1968, Re 70/69-6, eingehend dargelegt, daß die vom Generalintendanten des Österreichischen Rundfunks vorgenommene Geschäftsverteilung den zwingenden Bestimmungen des Rundfunkgesetzes widerspricht. Die in diesem Zusammenhang wesentlichen Ausführungen der Bescheidbegründung lauten wie folgt:

Im Funkhaus in Wien wird nunmehr sowohl von der Programm-
 direktions des Hörfunks (von der insbesondere auch der
 größte Teil des dritten Hörfunkprogrammes hergestellt
 wird), als auch für die Studios der Bundesländer Wien,
 Niederösterreich und Burgenland produziert. Allen diesen
 vier Stellen stehen dafür auf Grund der durch den General-
 intendanten der Österreichischen Rundfunk Gesellschaft mbH
 (insbesondere gemäß §§ 9 Abs. 2 lit g und 10 sowie 11 Abs. 2
 und 3 letzter Satz RFG) erfolgten Verteilung der Geschäfte
 die Angehörigen des technischen Betriebes Wien, Nieder-
 österreich und Burgenland abwechselnd zur Verfügung. Das
 ist der frühere technische Betrieb Wien, der zum seiner-
 zeitigen Drei-Länderstudio gehört hat, jetzt aber, wie

eben erwähnt, den Studios aller drei Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland und - durch die Reorganisation bedingt - der Programmdirektion des Hörfunks für gewisse zentrale Aufgaben zur Verfügung steht und der technischen Direktion zugeteilt bzw. unterstellt ist.

Ausschließlich für eines der drei Länderstudios oder die Programmdirektion werden keine im technischen Betrieb Wien, Niederösterreich und Burgenland tätige Dienstnehmer herangezogen. Sie unterstehen daher auch keinem der Intendanten eines der drei schon mehrfach genannten Länderstudios und auch nicht der Programmdirektion. Ebensowenig unterstehen jenen Dienstnehmer der technischen Sendeanlagen oder gar des Fernsehens. Die Intendanten sind vielmehr nur für die von dem ihrem Studio angehörnden Personal produzierten (Hörfunk-) Sendungen verantwortlich.

Denn in Wien kann die Bestimmung des § 11 Abs.3 insbesondere zweiter Satz RFG., daß nämlich dem (gemäß § 10 Abs.3 RFG. für dieses Landesstudio bestellten) Intendanten das im Bundesland tätige Personal sowie die Betriebsstätten und Sendeanlagen seines Landesbereiches unterstehen, nicht im Sinne ihres buchstäblichen Wortlautes befolgt werden. Haben doch hier nicht nur auch die Studios für die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland ihren Sitz, sondern vor allem auch die Zentralstellen. Direktoren und Intendanten sind aber einander gleichgestellt (vgl. §§ 10 Abs.2 und 3 sowie 11 insbesondere Abs.2, 4 und 5 RFG).

Bezüglich der Sendeanlagen, deren Gliederung in nur sieben Bereiche außerdem mit der der Bundesländer nicht vollkommen übereinstimmt, ist, abgesehen davon, daß die in Wien liegenden nur eine Frequenz haben und daher die drei in Wien untergebrachten Studios für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland (in der einschlägigen Fachsprache) "auf einer Welle sitzen", für die buchstäbliche Befolgung der Bestimmung des § 11 Abs.3 2.Satz RFG. der Umstand ein unüberwindliches Hindernis, daß die Grenze zwischen den Bundesländern Wien und Niederösterreich durch die Sendeanlage am Eisamberg geht."

Die unterfertigten Abgeordneten sind der Überzeugung, daß der Bundesregierung der Bescheid des Einigungsamtes Wien,

- 3 -

dessen Begründung hier teilweise wiedergegeben worden ist, bekannt ist. Sie bezweifeln aber, daß die Bundesregierung in ihren Wirkungsbereich fallende Maßnahmen getroffen hat, um die Beachtung des Rundfunkgesetzes durch den Generalintendanten des Österreichischen Rundfunks herbeizuführen und stellen sohin die

A n f r a g e :

- 1) Wann ist der Bundesregierung der zitierte Bescheid des Einigungsamtes Wien bekannt geworden?
- 2) In welcher Ministerratssitzung hat sich die Bundesregierung mit den Fragen befaßt, die in dem oben wiedergegebenen Teil der Bescheidbegründung behandelt werden?
- 3) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung beschlossen, um eine den Bestimmungen des Rundfunkgesetzes entsprechende Geschäftsverteilung im Bereich der Österreichischen Rundfunk GesmbH herbeizuführen?
- 4) (Im Falle, daß die Bundesregierung noch keine Maßnahmen im Sinne der vorhergehenden Frage getroffen hat:)
Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung sohin ergreifen?
- 5) Wird die Bundesregierung in Ausübung der dem Bund als Gesellschafter der Österreichischen Rundfunk GesmbH zustehenden Rechte in der Gesellschafter-Versammlung im gegebenen Zusammenhang konkrete Maßnahmen zur Prüfung der Österreichischen Rundfunk GesmbH beantragen?
- 6) (Im Falle der Verneinung der Frage 5:)
Auf Grund welcher eingehend darzustellenden Erwägungen wird die Bundesregierung dies unterlassen?
- 7) Wird die Bundesregierung gemäß Art.126 b Abs.4 des Bundes-Verfassungsgesetzes (§ 1 Abs.4 des Rechnungshofgesetzes) den Rechnungshof ersuchen, die vom Generalintendanten der Österreichischen Rundfunk GesmbH vorgenommene Geschäftsverteilung auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Rundfunkgesetzes zu überprüfen?
- 8) (Im Falle der Verneinung der Frage 7:)
Aus welchen eingehend darzulegenden Gründen wird die Bundesregierung dies unterlassen?

- 4 -

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Im Verfahren Re 70/68 des Einigungsamtes Wien waren die Dienstnehmerin der Österreichischen Rundfunk Ges.m.b.H. Ilse SCHNURPFEIL und der Betriebsrat für das Studio Wien der Österreichischen Rundfunk Ges.m.b.H. als Parteien beteiligt, nicht jedoch die Österreichische Rundfunk Ges.m.b.H. selbst. Der zitierte Bescheid wurde daher der Österreichischen Rundfunk Ges.m.b.H. nicht zugestellt, sondern - wie nunmehr in Erfahrung gebracht wurde - erst nach Schluß des Verfahrens bei einer Besprechung mit Vertretern des Österreichischen Gewerkschaftsbundes inhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Bundesregierung hat sich den Inhalt des zitierten Bescheides auf Grund der parlamentarischen Anfrage nunmehr mitteilen lassen.

Zu Frage 2:

Die Bundesregierung hat sich in der Ministerratssitzung vom 10. Dezember 1968 mit der parlamentarischen Anfrage und mit der Begründung des zitierten Bescheides befaßt. Anlaß für eine frühere Befassung bestand nicht, da wie erwähnt, die Österreichische Rundfunk Ges.m.b.H. im Verfahren Re 70/68 des Einigungsamtes Wien nicht Partei war und von dem Bescheidinhalt somit nur inoffiziell und nicht durch das Einigungsamt unterrichtet wurde.

Zu Fragen 3 und 4:

Der Generalintendant hat jene Geschäfte der Gesellschaft, die weder der Gesellschafterversammlung noch dem Aufsichtsrat, noch ihm selbst vorbehalten sind, so zu verteilen, daß eine initiative Führung der wesentlichen Sach- und Gebietsbereiche ermöglicht wird (§ 10 Abs.1 Rundfunkgesetz). Er hat seine Geschäfte sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu führen (§ 14 Abs.2 Rundfunkgesetz), und hat diesen Grundsatz insbesondere seiner Geschäftsverteilung zugrunde zu legen.

Daß er diesem Grundsatz gerade bei seiner Geschäftsverteilung nachgekommen ist, ohne dabei eine Bestimmung des

- 5 -

Rundfunkgesetzes zu verletzen, geht aus dem Tenor und der Begründung des zitierten Bescheides hervor. Aus dem Tenor deswegen, weil die Anfechtung der Betriebsratswahl für das Studio Wien, dessen Dienstnehmerumschreibung auf das Rundfunkgesetz zurückgeht, erfolglos blieb. In der Bescheidbegründung heißt es hiezu wörtlich: "Das technische und Verwaltungspersonal des früheren Dreiländerstudios ist dabei aus Gründen betriebswirtschaftlicher Zweckmäßigkeit nicht auf die drei neuen Studios aufgeteilt, sondern der jeweils zuständigen, nämlich der Technischen bzw. der Kaufmännischen Direktion zugeteilt bzw. unterstellt worden."

Auch an anderer Stelle der Bescheidbegründung geht hervor, daß die Geschäftsverteilung des Generalintendanten zweckmäßig und ohne Gesetzesverletzung vorgenommen wurde: "Der Umfang der Befugnisse der Intendanten für die Studios der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland richtet sich daher nach der betriebswirtschaftlichen zweckmäßigsten Verteilung der Geschäfte durch den Generalintendanten (gemäß den bereits oben dafür zitierten Bestimmungen). Die technischen Belange dieser Studios werden darnach aber von dem der Technischen Direktion unterstehenden Technischen Betrieb Wien, Niederösterreich und das Burgenland, die Verwaltungssachen von der Kaufmännischen Direktion wahrgenommen; für das Fernsehen ist dagegen dessen Direktion verantwortlich." (Seite 5 des Bescheides).

Die Bundesregierung vermag daher im zitierten Bescheid nicht den geringsten Anlaß zu erkennen, die Geschäftsverteilung des Generalintendanten für gesetzwidrig anzusehen und korrigierende Maßnahmen zu ergreifen.

Zu Frage 5 und 6:

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 17. Juli 1967 in Befolgung von § 7 lit. b Rundfunkgesetz eine Prüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern, eingesetzt, deren Kompetenz durch § 14 Rundfunkgesetz umschrieben ist.

- 6 -

Zu Frage 7 und 8:

Der Rechnungshof hat auch ohne Antrag der Bundesregierung alle jene Unternehmen zu prüfen, die der Bund allein betreibt oder an denen der Bund finanziell beteiligt ist (§ 12 Rechnungshofgesetz). Wie die Bundesregierung erfahren hat, plant der Rechnungshof in Befolgung dieses Prüfungsauftrages in nächster Zeit mit der Prüfung der Kaufmännischen Direktion der Österreichischen Rundfunk Ges.m.b.H. zu beginnen. Ein Anlaß, die Geschäftsverteilung des Generalintendanten gesondert auf ihre Gesetzmäßigkeit überprüfen zu lassen, besteht aus den oben geschilderten Erwägungen nicht.

Keenan